

19. Wahlperiode

Antrag

der Fraktion der CDU

Gesetz zur Schaffung sachgerechter Rahmenbedingungen für die Digitalisierung der Berliner Krankenhäuser – Korrektur der datenschutzrechtlichen Restriktionen aus dem künftigen § 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes

Das Abgeordnetenhaus wolle beschließen:

**Gesetz zur Schaffung sachgerechter Rahmenbedingungen
für die Digitalisierung der Berliner Krankenhäuser**

Das Abgeordnetenhaus hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Änderung des Landeskrankenhausgesetzes

§ 24 Absatz 8 des Landeskrankenhausgesetzes vom 18. September 2011 (GVBl. S. 483), das zuletzt durch Gesetz vom 5. Juli 2021 (GVBl. S. 483) geändert worden ist, wird § 24 Absatz 7.

Artikel 2 **Änderung des Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetzes EU**

Das Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) wird wie folgt geändert:

1. In Artikel 20 Nummer 2 wird § 24 Absatz 7 aufgehoben.
2. Artikel 57 Absatz 2 wird aufgehoben.

Artikel 2

Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tage nach der Verkündung im Gesetz- und Verordnungsblatt für Berlin in Kraft.

Begründung:

Gemäß Artikel 20 Nummer 2, Artikel 57 Absatz 2 des Gesetzes zur Anpassung datenschutzrechtlicher Bestimmungen in Berliner Gesetzen an die Verordnung (EU) 2016/679 (Berliner Datenschutz-Anpassungsgesetz EU – BlnDSAnpG-EU) vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) wird am 25. Oktober 2022 folgender § 24 Absatz 7 des Landeskrankenhausgesetzes (LKG) in Kraft treten:

„(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich im Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn

1. der Auftragsverarbeiter der gleichen Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU) 2016/679 oder der Unternehmensgruppe eines anderen Krankenhauses, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, angehört und
2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.

Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.“

Diese Regelung war und ist nicht erforderlich, um das Berliner Recht an die datenschutzrechtlichen Bestimmungen der Verordnung (EU) 2016/679, der sog. EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO), anzupassen. Sie unterwirft die Berliner Krankenhäuser übermäßigen Restriktionen und behindert diese in ihrem Bemühen um medizinischen Fortschritt. Das In-Kraft-Treten des § 24 Absatz 7 LKG muss daher rechtzeitig – somit unverzüglich – verhindert werden.

Mit dieser Korrektur gewährleistet das Abgeordnetenhaus von Berlin den Berliner Krankenhäusern eine Rechtssicherheit, die es ihnen ermöglicht, eine moderne und sichere digitale Versorgungs- und Infrastruktur aufzubauen. Dazu zählt auch die Datenverarbeitung im Rahmen der Auftragsdatenverarbeitung durch externe Unternehmen. Da es sich bei § 24 Absatz 7 LKG um eine vom EU-Recht nicht geforderte zusätzliche Restriktion handelt, bleibt der hohe Datenschutz-Standard der EU-Datenschutz-Grundverordnung erhalten.

Die mit dem (Bundes-)Krankenhauszukunftsgesetz (KHZG) von Bund und Land Berlin zu Verfügung gestellten Fördergelder von deutlich mehr als 200 Mio. Euro sollen von den Berliner Krankenhäusern genutzt werden, um nachhaltig in moderne und datenschutzsichere Technologien zu investieren. Die Förderprojekte enden im Dezember 2024.

Aufgrund der begrenzten Laufdauer des Krankenhauszukunftsgesetzes wäre, wenn § 24 Absatz 7 LKG im Oktober 2022 in Kraft träte, eine Datenverarbeitung durch Dritte und eine nachhaltige Nutzung der bereitgestellten Fördergelder nicht möglich. Infolge des rechtlich unsicheren Rahmens ergibt sich für Berliner Krankenhäuser das Risiko, Fördergelder des Krankenhauszukunftsgesetzes für veraltete Technologie einzusetzen, welche nicht den modernen Standards und zukunftsorientierten Investitionen entsprechen würden. Des Weiteren könnten bereits vorhandene Technologien unter der Geltung von § 24 Absatz 7 LKG ab Oktober 2022 nicht mehr gesetzeskonform genutzt werden. Eine unterlassene Nutzung dieser Technologien wäre für Berliner Krankenhäuser mit dem Risiko verbunden, sanktioniert zu werden. Auch wären überregionale Zusammenarbeiten und Datenverarbeitungen von Berliner Krankenhäusern durch die unterschiedlichen Regelungsniveaus der anderen Bundesländer deutlich erschwert und gegebenenfalls nicht möglich. Diese werden jedoch ausdrücklich durch das Krankenhauszukunftsgesetz gefördert und gewünscht, um so länderübergreifende Kooperationen auszubauen. Krankenhausräger, die in verschiedenen Bundesländern Krankenhäuser betreiben, müssten unter Umständen ineffektive Insellösungen für Berlin erarbeiten, anstatt länderübergreifende Datenverarbeitung implementieren zu können.

Der sich deutlich abzeichnende Standortnachteil der Berliner Krankenhäuser verdeutlicht, wie wichtig es ist, dass das Abgeordnetenhaus von Berlin rechtzeitig vor Oktober 2022 ein klares Signal für einen sicheren gesetzlichen Rahmen setzt, welcher Berlin als einen innovativen Gesundheitsstandort schützt und die Auftragsdatenverarbeitung für den Förderzeitraum und darüber hinaus sichert. Ohne die Restriktionen des § 24 Absatz 7 LKG wird Berlin weiterhin attraktiv für innovative Unternehmen, wie Start-Ups, sein oder sich als ein wichtiger Standort für Medizintechnikforschung etablieren. Des Weiteren wird die Steigerung der Behandlungsqualität z.B. durch den Aufbau von klinischen Entscheidungsunterstützungssystemen gewährleistet. Entsprechend der EU-Datenschutz-Grundverordnung werden derzeit Gesundheitsdaten von Krankenhäusern und Gesundheitsdienstleistern besonders geschützt und sicher verarbeitet.

Die Berliner Krankenhäuser und Gesundheitsdienstleister sind im Übergangszeitraum gewissenhaft mit Gesundheitsdaten umgegangen. Das zeigt, dass einem zukunftsorientierten Datenschutz nichts im Wege steht (siehe Positionierung der Berliner Krankenhausgesellschaft).

Ebenso leuchtet nicht ein, weshalb beispielsweise Krankenkassen, die wie Krankenhäuser Gesundheitsdaten von Patientinnen und Patienten verarbeiten, in Berlin andere datenschutzrechtliche Regelungen gelten.

Berlin, 1. März 2022

Wegner Gräff Zander
und die übrigen Mitglieder
der Fraktion der CDU

Synopse

<p>§ 24 LKG in der geltenden Fassung, dabei Absatz 7 in der ab 25. Oktober 2022 geltenden Fassung</p>	<p>Künftige Fassung nach diesem Gesetzentwurf</p>
<p><u>§ 24 Absatz 1</u></p> <p>Der Verantwortliche stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in den Krankenhäusern datenschutzrechtliche Regelungen und das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten werden. Bei Sachverhalten, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf Krankenhäuser Anwendung finden. Gesetzlich vorgeschriebene Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.</p>	<p><u>§ 24 Absatz 1</u></p> <p>Der Verantwortliche stellt sicher, dass bei der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 27. April 2016 zum Schutz natürlicher Personen bei der Verarbeitung personenbezogener Daten, zum freien Datenverkehr und zur Aufhebung der Richtlinie 95/46/EG (Datenschutz-Grundverordnung) (ABl. L 119 vom 4.5.2016, S. 1; L 314 vom 22.11.2016, S. 72; L 127 vom 23.5.2018, S. 2) in den Krankenhäusern datenschutzrechtliche Regelungen und das Gebot der ärztlichen Schweigepflicht eingehalten werden. Bei Sachverhalten, die in diesem Gesetz nicht oder nicht abschließend geregelt sind, gelten die Bestimmungen des Bundesdatenschutzgesetzes vom 30. Juni 2017 (BGBl. I S. 2097), das durch Artikel 12 des Gesetzes vom 20. November 2019 (BGBl. I S. 1626) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung oder des Berliner Datenschutzgesetzes vom 13. Juni 2018 (GVBl. S. 418), das durch Artikel 13 des Gesetzes vom 12. Oktober 2020 (GVBl. S. 807) geändert worden ist, in der jeweils geltenden Fassung, soweit sie auf Krankenhäuser Anwendung finden. Gesetzlich vorgeschriebene Auskunftspflicht und Mitteilungspflichten gehen den Vorschriften dieses Gesetzes vor.</p>
<p><u>§ 24 Absatz 2</u></p> <p>Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist in den Krankenhäusern nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Berliner Datenschutzgesetz oder den Regelungen dieses Gesetzes ergibt, und 2. bei der Verarbeitung die Anforderungen des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes erfüllt sind. 	<p><u>§ 24 Absatz 2</u></p> <p>Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist in den Krankenhäusern nur zulässig, wenn</p> <ol style="list-style-type: none"> 1. die Verarbeitung auf einer Rechtsgrundlage beruht, die sich aus der Verordnung (EU) 2016/679, dem Bundesdatenschutzgesetz, dem Berliner Datenschutzgesetz oder den Regelungen dieses Gesetzes ergibt, und 2. bei der Verarbeitung die Anforderungen des § 14 Absatz 3 und des § 26 des Berliner Datenschutzgesetzes erfüllt sind.
<p><u>§ 24 Absatz 3</u></p> <p>Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist darüber hinaus zulässig für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen. Der krankenhausinterne Sozialdienst darf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke der sozialen Betreuung und Beratung im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 3 nutzen.</p>	<p><u>§ 24 Absatz 3</u></p> <p>Die Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist darüber hinaus zulässig für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen. Der krankenhausinterne Sozialdienst darf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für Zwecke der sozialen Betreuung und Beratung im Sinne des § 3 Absatz 4 Nummer 3 nutzen.</p>
<p><u>§ 24 Absatz 4</u></p> <p>Das Offenlegen von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU)</p>	<p><u>§ 24 Absatz 4</u></p> <p>Das Offenlegen von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU)</p>

<p>2016/679 durch Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist zulässig</p> <p>1. für Zwecke der Mit- oder Weiterbehandlung oder einer sich der Behandlung anschließenden häuslichen Krankenpflege, soweit nicht die Patientin oder der Patient etwas anderes bestimmt hat,</p> <p>2. für Zwecke der Erfüllung der für die Krankenhausbehandlung erforderlichen Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Speisenversorgung und des Krankentransports durch Dritte, soweit der Zweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,</p> <p>3. zur Geltendmachung von Ansprüchen des Krankenhauses und zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen das Krankenhaus oder dessen Personal gerichtet sind, soweit schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten am Ausschluss der Übermittlung nicht überwiegen, oder</p> <p>4. für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus an eine Ärztin, einen Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen.</p>	<p>2016/679 durch Übermittlung an Stellen außerhalb des Krankenhauses ist zulässig</p> <p>1. für Zwecke der Mit- oder Weiterbehandlung oder einer sich der Behandlung anschließenden häuslichen Krankenpflege, soweit nicht die Patientin oder der Patient etwas anderes bestimmt hat,</p> <p>2. für Zwecke der Erfüllung der für die Krankenhausbehandlung erforderlichen Leistungen, insbesondere zur Durchführung der Speisenversorgung und des Krankentransports durch Dritte, soweit der Zweck nicht mit pseudonymisierten Daten erreicht werden kann,</p> <p>3. zur Geltendmachung von Ansprüchen des Krankenhauses und zur Abwehr von Ansprüchen, die gegen das Krankenhaus oder dessen Personal gerichtet sind, soweit schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten am Ausschluss der Übermittlung nicht überwiegen, oder</p> <p>4. für Zwecke der Qualitätssicherung der Behandlung im Krankenhaus an eine Ärztin, einen Arzt oder eine ärztlich geleitete Stelle, soweit der Zweck nicht mit anonymisierten oder pseudonymisierten Daten erreicht werden kann und nicht überwiegende schutzwürdige Interessen der Patientin oder des Patienten entgegenstehen.</p>
<p><u>§ 24 Absatz 5</u></p> <p>Die Verarbeitung von pseudonymisierten gene-tischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecke ist zulässig, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.</p>	<p><u>§ 24 Absatz 5</u></p> <p>Die Verarbeitung von pseudonymisierten gene-tischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 für die in den Absätzen 3 und 4 genannten Zwecke ist zulässig, soweit diese Zwecke nicht mit anonymisierten Daten erreicht werden können.</p>
<p><u>§ 24 Absatz 6:</u></p> <p>Für Zwecke von Wartungs- und Administrations-tätigkeiten bei medizintechnischen und informations-technischen Geräten, mit denen auch genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, ist der Zugriff auf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nur in dem für den Zweck der Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlichen Umfang und unter Beachtung der Anforderungen des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes durchzuführen.</p>	<p><u>§ 24 Absatz 6:</u></p> <p>Für Zwecke von Wartungs- und Administrations-tätigkeiten bei medizintechnischen und informations-technischen Geräten, mit denen auch genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 verarbeitet werden, ist der Zugriff auf genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 nur in dem für den Zweck der Wartungs- und Administrationstätigkeiten erforderlichen Umfang und unter Beachtung der Anforderungen des § 26 Absatz 3 des Berliner Datenschutzgesetzes durchzuführen.</p>
<p><u>§ 24 Absatz 7:</u></p> <p>(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich im Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. der Auftragsverarbeiter der gleichen Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU)</p>	<p><u>§ 24 Absatz 7:</u></p> <p>(7) Genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 sind grundsätzlich im Krankenhaus oder im Auftrag durch ein anderes Krankenhaus oder durch mehrere Krankenhäuser als gemeinsam Verantwortliche im Sinne des Artikels 26 der Verordnung (EU) 2016/679 zu verarbeiten. Die Erteilung eines Auftrages im Sinne des Artikels 28 der Verordnung (EU) 2016/679 zum Zwecke der Verarbeitung von genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ist nur zulässig, wenn</p> <p>1. der Auftragsverarbeiter der gleichen Unternehmensgruppe im Sinne des Artikels 4 Nummer 19 der Verordnung (EU)</p>

<p>2016/679 oder der Unternehmensgruppe eines anderen Krankenhauses, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, angehört und</p> <p>2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.</p>	<p>2016/679 oder der Unternehmensgruppe eines anderen Krankenhauses, das in den Anwendungsbereich dieses Gesetzes fällt, angehört und</p> <p>2. gewährleistet ist, dass die Verarbeitung der genetischen Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 ausschließlich durch Personen erfolgt, die nach dem Unionsrecht oder dem Recht eines Mitgliedstaates der Europäischen Union einer Geheimhaltungspflicht unterliegen.</p> <p>Darüber hinaus dürfen genetische Daten und Gesundheitsdaten im Sinne des Artikels 9 Absatz 1 der Verordnung (EU) 2016/679 durch andere Stellen im Auftrag des Krankenhauses nur verarbeitet werden, wenn durch technische Schutzmaßnahmen sichergestellt ist, dass der Auftragnehmer keine Möglichkeit hat, beim Zugriff auf Patientendaten den Personenbezug herzustellen.</p>
<p><u>§24 Absatz 8:</u></p> <p>Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes auf das erforderliche Maß einzuschränken, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Patientin oder des Patienten.</p>	<p><u>§ 24 Absatz 7:</u></p> <p>Bei Daten, die im automatisierten Verfahren mit der Möglichkeit des Direktabrufes gespeichert sind, ist die Möglichkeit des Direktabrufes auf das erforderliche Maß einzuschränken, sobald die Behandlung der Patientin oder des Patienten im Krankenhaus abgeschlossen ist, die damit zusammenhängenden Zahlungsvorgänge abgewickelt sind und das Krankenhaus den Bericht über die Behandlung erstellt hat, spätestens jedoch ein Jahr nach Abschluss der Behandlung der Patientin oder des Patienten.</p>